

Die neue Wohnsitzregelung und Wohnsitzzuweisung für ab dem 01.01.2016 Anerkannte (= Regelung zur Wohnsitzsteuerung)

Für wen gilt die neue Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) ?

Für Ausländer, die seit dem 01.01.2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als

- Asylberechtigte, Flüchtlinge oder Subsidiär Schutzberechtigte

anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland, bei besonders gelagerten politischen Interesse, wenn Abschiebungsverbot vorliegt) erteilt wird, gilt eine neue Wohnsitzregelung.

Für diesen Personenkreis gilt unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Bundesland, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurden (also Bayern). Die Wohnsitznahmeverpflichtung bedarf keiner zusätzlichen behördlichen Anordnung. Gleichwohl werden nach und nach Eintragungen auf den Aufenthaltstiteln (oder Zusatzblatt) vorgenommen. Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige.

Für wen gilt die neue Wohnsitzregelung nicht ?

Die neue Wohnsitzregelung findet von vornherein keine Anwendung, wenn der Ausländer oder einer seiner Familienangehörigen

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht (mindestens 15 Wochenstunden und Verdienst von 712,- € für Einzelperson) oder
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Davon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs). Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse reichen nicht aus.

Tritt eine dieser Voraussetzungen erst nach der Anerkennung ein (z.B. ein halbes Jahr nach Anerkennung und vor Ablauf der dreijährigen Höchstgeltungsdauer), ist jede Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Dies gilt auch, wenn ein Härtefall vorliegt (dazu unten).

Gibt es eine Wohnsitzzuweisung für einen bestimmten Landkreis oder eine bestimmte Gemeinde ? (derzeit sind noch keine Fälle bekannt !)

Die Regierung von Schwaben kann eine Wohnsitzverpflichtung für einen bestimmten Landkreis (= enge Wohnsitzbeschränkung bzw. wohnortbezogene Verpflichtung) erlassen. Die ehemals beabsichtigte Zuweisung in eine konkrete Wohnung wird – zumindest derzeit – nicht weiter verfolgt; dies gilt auch für die Zuweisung in eine Gemeinde. Inwieweit die Zuweisungsmöglichkeit der Landratsämter gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zum Tragen kommt, ist derzeit noch unklar.

Primär Anwendung finden soll das Wohnsverfahren derzeit auf Bleibeberechtigte, die sich in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (insbesondere Bundeswehrliegenschaften) befinden, um eine gleichmäßigere Verteilung innerhalb Bayerns zu erreichen. Bleibeberechtigte in dezentralen Unterkünften bzw. Gemeinschaftsunterkünften sollen ggf. später einbezogen werden.

Bleibeberechtigte ohne Wohnsitzzuweisung können demnach innerhalb Bayerns ihren Aufenthaltsort frei wählen. Eine nachträgliche Beschränkung durch Wohnsitzzuweisung ist jedoch (theoretisch) möglich.

Möchte ein Ausländer, dem gegenüber eine wohnortbezogene Verpflichtung durch die Regierung von Schwaben erlassen wurde, innerhalb oder außerhalb Bayerns umziehen, muss der Umzug immer mit dem Amt für Migration und der Ausländerbehörde des gewünschten Zuzugsortes abgestimmt werden.

Wann kann eine Wohnsitzverpflichtung aufgehoben werden ? Gibt es Härtefälle ?

Eine Wohnsitzverpflichtung (oder Zuweisung) wird auf Antrag aufgehoben, wenn

- der Ausländer nachweist, dass an einem anderen Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf, ihm oder seinem Ehegatten oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (712,-€), ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
- der Ehegatte oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben.

Auch kann ein Härtefall vorliegen. Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

- nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
- aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
- für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Ein Härtefall muss immer beim Amt für Migration beantragt werden.

Wo steht die neue Wohnsitzregelung und wer kann sie aufheben ?

Die neue Wohnsitzbeschränkung wird entweder auf dem Aufenthaltstitel (= Karte) oder auf einem (extra) Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel eingetragen, soweit kein Ausschlussstatbestand nachgewiesen wird (Arbeit, Ausbildung, Studium). Für alle Ausländer, die zwischen dem 01.01.2016 und 05.08.2016 ihre Anerkennung erhalten haben, erfolgt die Eintragung auf dem Aufenthaltstitel oder Zusatzblatt nach und nach.

Zuständig für die Aufhebung jeder Art von Wohnsitzbeschränkung (also auch für die Wohnsitzzuweisung, die die Regierung von Schwaben erlassen hat) ist das Amt für Migration. Die Aufhebung erfolgt durch Streichung der Eintragung im Aufenthaltstitel bzw. in dessen Zusatzblatt.

Beispiele:

1.

Der alleinstehende Syrer Ali Hussein hat bereits während des laufenden Asylverfahrens eine Arbeitsstelle als Bäckereigehilfe aufgenommen. Er verdient netto mtl. ca. 1.120,- €. Am 11.08.2016 erhielt er vom BAMF einen positiven Bescheid. Ihm wurde die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen.

- Die neue Wohnsitzregelung findet (ab Anerkennung 11.08.2016) von vornherein keine Anwendung, da Ali Hussein arbeitet und mehr als 712,- € monatlich verdient.

1.1 -Variante-

Ali Hussein arbeitet am 11.08.2016 noch nicht, er macht auch keine Ausbildung/Studium.

- Er bekommt auf dem Aufenthaltstitel oder Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel die Auflage „Die Wohnsitznahme ist beschränkt auf den Freistaat Bayern (ggf. mit Enddatum)“ eingetragen. Er darf nur in Bayern Wohnsitz nehmen. Ein Umzug in ein anderes Bundesland wäre nur bei Vorliegen eines Härtefalls möglich. Der Härtefall muss beim Amt für Migration beantragt und geprüft werden.

1.2 -Variante-

Ali Hussein findet ab Januar 2017 eine Vollzeitarbeitsstelle (Verdienst über 712,- € mtl.) in Bremen.

- Die Wohnsitzauflage wird ihm auf Antrag (Arbeitsvertrag vorlegen) gestrichen. Er kann ohne Einschränkung Wohnsitz in Bremen nehmen.

1.3 -Variante-

Ali Hussein ist verheiratet. Er arbeitet nicht. Von seiner Frau und seinem Kind wurde er während der Flucht getrennt. Frau und Kind leben in Magdeburg.

- Die Wohnsitzauflage wird auf Antrag aufgehoben. Ali Hussein kann nach Magdeburg zu Frau und Kind ziehen.

2.

Familie Mohammad (zwei Söhne 14 und 17 Jahre) hat am 14.04.2016 den Flüchtlingsstatus zugesprochen bekommen. Die Wohnsitzauflage auf den Freistaat Bayern besteht kraft Gesetzes, obwohl sie noch nicht in den Aufenthaltstitel eingetragen wurde. Die Familie möchte nach Dortmund umziehen. Herr Mohammad hat in Dortmund eine Arbeitsstelle in Aussicht, jedoch nur geringfügig als Hausmeister. Frau und Söhne arbeiten nicht bzw. machen keine Ausbildung/Studium.

- Die Wohnsitzverpflichtung kann nicht aufgehoben werden, da eine geringfügige Beschäftigung nicht ausreichend ist. Die Familie darf nicht nach Dortmund umziehen und muss in Bayern wohnen bleiben.

2.1 -Variante-

Der 17-jährige Sohn hat in Dortmund eine konkrete Ausbildungsstelle (Ausbildungsvertrag wurde bereits abgeschlossen und vorgelegt) zum 01.09.2016.

- Die Wohnsitzverpflichtung kann auf Antrag aufgehoben werden. Die Familie kann nach Dortmund umziehen.

2.2 -Variante-

Familie Mohammad wurde durch die Regierung von Schwaben ein konkreter Wohnsitz (Landkreis Oberallgäu) zugewiesen.

- Die Wohnsitzzuweisung kann nur auf Antrag durch das Amt für Migration aufgehoben werden (gilt auch, wenn die Familie innerhalb Bayerns umziehen möchte). Dies wird in der Regel nur bei Härtefällen möglich sein. Ein Härtefall wäre z.B. denkbar, wenn in Dortmund eine pflegebedürftige Oma leben würde (familiäre Gründe).

3.

Herr Ahmed Hassan hat am 01.01.2016 die Flüchtlingsanerkennung erhalten. Der Nachzug der Ehefrau erfolgt jedoch erst 1 Jahr (zum 01.01.2017) nach der Anerkennung von Herrn Hassan (Stammberechtigter). Herr Hassan arbeitet nicht. Er macht keine Ausbildung/Studium.

- In den Aufenthaltstitel der Ehefrau wird das gleiche Enddatum, wie beim Stammberechtigten eingetragen, mit der Folge, dass für die Ehefrau die Wohnsitzbeschränkung von nur noch 2 Jahren gilt und einzutragen ist.

EMPFEHLUNG:

Asylbewerber und Anerkannte sollten frühzeitig in Arbeit und Ausbildung vermittelt werden. Auch sollte sicherheitshalber das zuständige Jobcenter rechtzeitig vorab eingebunden werden.

Iris Stötzer, 08321/612-310, iris.stoetzer@ira-oa.bayern.de, Stand: 18.08.2016